



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Februar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 71

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/68/L.32 und Add.1)]

68/129. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹,

unter Hinweis auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Verhaltens der Vereinten Nationen während des Völkermords in Ruanda 1994²,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³, vor allem seine Feststellung, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/137 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Programmen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermords von 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/225 vom 23. Dezember 2005, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, Erziehungsprogramme zu den Lehren aus dem Völkermord in Ruanda zu erarbeiten, und außerdem den Generalsekretär aufforderte, ein Informationsprogramm zum Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und für die Erziehung gegen Völkermord aufzustellen, um zu verhindern, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe S/1999/1257.

³ Resolution 60/1.



in Anerkennung der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermords ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

in Würdigung der erheblichen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wiederherstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die Unterstützung der schutzbedürftigsten Überlebenden des Völkermords bereitstellt,

unter Hinweis auf die Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2010, in der der Rat den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, ersuchte, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu sorgen,

fest überzeugt von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs⁴,

1. *verweist* auf ihre Resolution 58/234 vom 23. Dezember 2003, in der sie den 7. April 2004 zum Internationalen Tag des Gedenkens an den Völkermord in Ruanda bestimmte, und fordert die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf, im April 2014 gemeinsam mit dem ruandischen Volk des Völkermords in Ruanda vor zwanzig Jahren zu gedenken und sich erneut auf die Bekämpfung von Völkermord überall auf der Welt zu verpflichten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu ermutigen, die Resolution 59/137 rasch durchzuführen, unter anderem indem sie Hilfe zugunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Kleinstkreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und zur Linderung der Armut gewähren;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen auf, die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs⁴ dringend umzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten des Informationsprogramms „Der Völkermord in Ruanda und die Vereinten Nationen“, die dem Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und der Erziehung gegen Völkermord dienen, fortzusetzen, um verhindern zu helfen, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt;

⁴ A/68/497.

5. *stellt fest*, wie wichtig die noch verbleibenden Fragen sind, darunter Zeugenschutz und Opferhilfe, die Archive des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und Justizfragen sowie der Kapazitätsaufbau im ruandischen Justizsystem und in der Einheit des Justizministeriums der Regierung Ruandas für die Suche nach den flüchtigen Verantwortlichen des Völkermords, und unterstreicht, dass diesen Fragen verstärkt und langfristig Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

6. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats, in der der Rat beschloss, den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu schaffen, fordert den Mechanismus in dieser Hinsicht auf, die verbleibenden Fälle innerhalb des in Resolution 1966 (2010) genannten Anfangszeitraums abzuschließen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Ruandas die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen weiter dazu zu ermutigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Anstrengungen zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus im Justizsystem, der Transparenz und der Opferhilfe in Ruanda zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda und der Abschlussstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda weiter alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen und dabei konkrete Empfehlungen zu geeigneten Lösungen in Bezug auf die verbleibenden Bedürfnisse der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda zu unterbreiten;

9. *beschließt*, den Punkt „Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
18. Dezember 2013